

99010009022000

Antragsbescheinigung für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR

Heruntergeladen am 14.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326235/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010009022000
Leistungsbezeichnung I	Antragsbescheinigung für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR
Leistungsbezeichnung II	Antragsbescheinigung für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthaltskarte, Antragsbescheinigung, Freizügigkeitsrecht, Freizügigkeit, EU, Familienangehörige, EWR
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) § 5 Abs. 1](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html)
Teaser	
Volltext	**Bitte beachten Sie** : Diese Dienstleistung kann **nicht für Familienangehörige** (Ehepartner, Eltern oder Kinder) **von deutschen Staatsangehörigen** erbracht werden. Ausländische Familienangehörige von Deutschen informieren sich bitte über die "Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder (allgemein)" (unter "Weiterführende Informationen"). Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eines Bürgers aus der EU oder dem EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), die selbst kein EU- oder EWR-Bürger sind, erhalten eine Aufenthaltskarte für fünf Jahre. Mit der Aufenthaltskarte dokumentieren sie ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt, das sie vom Freizügigkeitsrecht des EU- oder EWR-Bürgers ableiten. Die Aufenthaltskarte wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ausgestellt, nachdem die erforderlichen Angaben gemacht wurden. Wenn eine Aufenthaltskarte nicht sofort bei Vorsprache ausgestellt werden kann, z. B. weil noch Unterlagen fehlen, wird unverzüglich eine formlose Antragsbescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für sechs Monate ab Ausstellung.

Modul	Sachverhalt
	Familienangehörige von anderen ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen erhalten weder eine Aufenthaltskarte noch eine Antragsbescheinigung.
Erforderliche Unterlagen	• [Siehe hierzu Informationen zur Aufenthaltskarte](https://service.berlin.de/dienstleistung/324282/standort/121885/)
Voraussetzungen	• **Aufenthaltskarte soll ausgestellt werden** Es wird die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gewünscht, die bei Vorsprache wegen fehlender Unterlagen aber noch nicht ausgestellt werden kann.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• [Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR](https://service.berlin.de/dienstleistung/324282/standort/121885/) • [Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder von deutschen Staatsangehörigen](https://service.berlin.de/dienstleistung/328191/standort/121885/) • [Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder (allgemein)](https://service.berlin.de/dienstleistung/305289/standort/121885/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Antragsbescheinigung für Familienangehörige von

Modul

Sachverhalt

Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR
